

Präambel

Die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Düsseldorf ist wie ihre Schwestergesellschaften in der Bundesrepublik Deutschland im Bewusstsein der Verbrechen des nationalsozialistischen Unrechtsstaates entstanden. Sie stellt sich der bleibenden Verantwortung und wendet sich gegen Unmenschlichkeit, Intoleranz und Fanatismus, insbesondere gegen alle Formen des Antisemitismus und der Fremdenfeindlichkeit. Christen, Juden und alle Menschen, die sich diesen Forderungen verpflichtet fühlen, begegnen sich in unserer Gesellschaft, um voneinander und miteinander zu lernen, in gegenseitiger Achtung aller Unterschiede.

Die Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit in Düsseldorf gibt sich folgende

Satzung

A. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Die Gesellschaft führt den Namen „Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Düsseldorf e.V.“. Sie ist ein eingetragener Verein, hat ihren Sitz in Düsseldorf und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die Gesellschaft stellt sich im Rahmen der Förderung von Bildung und Erziehung, von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur zur Aufgabe, Vorurteile und Missverständnisse zwischen Menschen verschiedener religiöser, rassischer und gesellschaftlicher Herkunft zu überwinden und zu beseitigen und will ausschließlich diesem Zweck dienen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben führt die Gesellschaft Vorträge, Tagungen, Seminare, Studienfahrten und kulturelle Veranstaltungen durch und beteiligt sich an wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen sowie an Publikationen im Sinne der oben beschriebenen Aufgabe.

§ 2

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins mit Ausnahme des Ersatzes von nachgewiesenen notwendigen baren

Auslagen, wenn und soweit sie ehrenamtlich in besonderem Auftrag für die Gesellschaft tätig sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 3

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sein. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Über die Aufnahme oder Ablehnung erteilt der Vorstand innerhalb von 3 Monaten einen schriftlichen Bescheid. Gegen eine Ablehnung ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an den erweiterten Vorstand zulässig.

§ 4

Der Austritt aus der Gesellschaft kann jederzeit erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

§ 5

Mitglieder, die den Bestrebungen der Gesellschaft zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats Beschwerde an den erweiterten Vorstand zulässig.

C. Organe der Gesellschaft

§ 6

Organe der Gesellschaft sind:
die Mitgliederversammlung
der erweiterte Vorstand
der Vorstand

D. Mitgliederversammlung

§ 7

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal einzuberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn 20 Mitglieder dies unter schriftlicher Begründung der Tagesordnung verlangen. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens 3 Wochen, die außerordentliche mindestens 10 Tage vorher durch schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Für die Rechtzeitigkeit der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung gilt das Datum des Poststempels. Der Vorstand setzt die Tagesordnung für die ordentliche

und für die außerordentliche Mitgliederversammlung fest. Anträge zu Ergänzung der Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Über die endgültige Feststellung der Tagesordnung, insbesondere über etwaige Ergänzungsanträge, entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung.

§ 8

Die Mitgliederversammlung wird nach Übereinstimmung von einem der drei gewählten Mitglieder des Vorstands (§ 16) geleitet.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Die Niederschrift ist den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur folgenden Mitgliederversammlung zu übersenden.

§ 9

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Auf Antrag von zehn Mitgliedern wird der erweiterte Vorstand geheim gewählt.

§ 10

Soll über Satzungsänderung oder Auflösung der Gesellschaft abgestimmt werden, so müssen mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sein und von den Anwesenden 2/3 zustimmen. Ist die erforderliche Anzahl der Mitglieder nicht erschienen, so kann unmittelbar anschließend eine neue Mitgliederversammlung anberaumt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Auf diese Möglichkeit ist in der Einladung hinzuweisen. Anträge auf Satzungsänderung sind den Mitgliedern mit der vorher zu versendenden Tagesordnung zuzusenden.

Anträge auf Satzungsänderung aus dem Kreis der Mitglieder gibt der Vorstand unverzüglich bekannt. Der Vorstand ist verpflichtet, sie auf die Tagesordnung zur nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, wenn sie mindestens 3 Monate vorher eingebracht worden sind.

§ 11

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende

Aufgaben:

Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die etwaige Auflösung der Gesellschaft,

1. Wahl des erweiterten Vorstandes,
2. Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
3. Entgegennahme des Jahresberichts über die Arbeit der Gesellschaft,
4. Entgegennahme des Arbeitsplanes,
5. Entgegennahme des Jahresabschlusses,
6. Wahl der Abschlussprüfer für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes,
7. Entlastung des erweiterten und geschäftsführenden Vorstandes,
8. Vorschläge zur Bildung von Ausschüssen.

E. Der erweiterte Vorstand

§ 12

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl führt der erweiterte Vorstand die Geschäfte weiter. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens neun, höchstens fünfzehn Mitgliedern. Je zwei Vorstandsmitglieder sollen Angehörige des jüdischen, katholischen und evangelischen Bekenntnisses sein.

§ 14

Der erweiterte Vorstand wählt aus seinen Reihen 3 Mitglieder des Vorstandes; er bestellt ferner ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand und genehmigt den Arbeitsplan. Er stellt den Haushaltsplan auf und genehmigt den Jahresabschluss.

Der erweiterte Vorstand beschließt über Beschwerden gegen die Ablehnung oder den Ausschluss eines Mitgliedes. Der Beschwerdeführer ist vorher nach eigenem Verlangen schriftlich oder mündlich zu hören.

F. Der Vorstand

§ 15

Der Vorstand besteht aus drei von dem erweiterten Vorstand aus seinen Reihen gewählten gleichberechtigten Mitgliedern und dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Von den drei gewählten Mitgliedern des Vorstan-

des soll je eines dem jüdischen, katholischen und evangelischen Bekenntnis angehören. Wird während einer Wahlperiode die Stelle eines Vorstandsmitglieds vakant, soll binnen sechs Monaten ein(e) Nachfolger(in) gewählt werden.

Die Gesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch das geschäftsführende Vorstandsmitglied zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Der Vorstand setzt die erforderlichen Ausschüsse ein.

G. Das Geschäftsjahr

§ 16

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

H. Vertretung im Koordinierungsrat

§ 17

Die Gesellschaft soll mit anderen deutschen Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit den deutschen Koordinierungsrat bilden; in diesem Fall wird die Gesellschaft in dem deutschen Koordinierungsrat durch ihren Vorstand vertreten.

I. Auflösung der Gesellschaft

§ 18

Bei der Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft an die Jüdische Gemeinde Düsseldorf, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder religiöse Zwecke zu verwenden hat.

5.6.1986 / Präambel beschlossen auf der Mitgliederversammlung 5.6.2000 / Satzungsänderung beschlossen auf der Mitgliederversammlung 20.6.2016

Gesellschaft für Christlich-Jüdische Zusammenarbeit Düsseldorf e.V.

Bastionstr. 6, 40213 Düsseldorf
Tel. 0211-95757792, Fax 0211-957578792
info@cjz-duesseldorf.de, www.cjz-duesseldorf.de
IBAN DE31370100500031183509

Mitglied des Deutschen Koordinierungsrats der Gesellschaften CJZ



Satzung

einander kennenlernen
einander verstehen
zusammenarbeiten
füreinander eintreten